

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Der Firma THOMAS RICHTER
Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG
Für Lieferungen und Leistungen**

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Angaben der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche bzw. nicht den anerkannten Regeln der Technik entgegenstehende Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund einer Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Vertragsschluss erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten.

(3) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll und Gebühren sowie anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von achtzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu

mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk und ausschließlich innerhalb Deutschlands, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Von der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(3) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG gegenüber nicht nachkommt.

(4) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn zwar das hindernde Ereignis, nicht aber Art und Umfang der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Leistungserbringung zuverlässig beurteilen lassen, wie zum Beispiel im Falle einer Pandemie wegen wechselnder behördlicher Anordnungen.

(5) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt.

(6) Die Verpflichtung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG zu Lieferungen und Leistungen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung selbstverschuldet.

(7) Gerät die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Besondere Vertragsbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG noch andere Leistungen (z.B. Versand, Installation oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. § 354 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

(5) Die Sendung wird von der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG auch die Montage schuldet, die Montage abgeschlossen ist,
 - die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Mitteilung zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Leistung begonnen hat (zB. die gelieferten Einrichtungen in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sechs Werktage vergangen sind, und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Mängelrechte

(1) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder Transportschäden sind unverzüglich anzuzeigen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, sind binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, anzuzeigen. Bei nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt. Auf Verlangen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(2) Ist ein Mangel von der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG zu vertreten, kann der Auftraggeber nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 8 Schadenersatz verlangen.

(3) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Mängelrechte gegen die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Besondere Vertragsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelrechte des Auftraggebers gegen die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG gehemmt.

(4) Mängelrechte entfallen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG den Liefergegenstand verändert oder durch Dritte verändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung.

§ 7 Schutzrechte

(1) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, es sei denn, dass der Liefergegenstand nach Muster und/oder aufgrund spezieller Vorgaben des Auftraggebers gefertigt wird. Bei Fertigung ohne Design- Entwicklungs- und/oder Konzeptverantwortung (BUILD TO PRINT) der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ist der Auftraggeber für jede Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter selbst verantwortlich und stellt die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG von jeglichen Ansprüchen Dritter aus diesem Grunde frei. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG – sofern sie dafür einzustehen hat - nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Besondere Vertragsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG – sofern sie dafür einzustehen hat - nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Montage sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 3 Millionen je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG.

(6) Soweit die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG gegen den Auftraggeber aus einer zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG als Hersteller erfolgt und die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer

einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG einzuziehen. Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG hinweisen und die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG.

(8) Die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(9) Tritt die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Für die Anlieferung und die Montage von Küchen und Objekteinrichtungen hat der Auftraggeber insbesondere sicher zu stellen, dass

- die Baustelle frei zugänglich ist und mit einem LKW- Gliederzug (ca. 17 Meter Gesamtlänge und bis zu 40 Tonnen Gesamtgewicht) bis an den Objekteingang angefahren werden kann
- die Entfernung der entlade Möglichkeit maximal 20 Meter bis zum Eingang beträgt
- das Objekt ebenerdig mit Möbelrollis befahren werden kann
- der Aufzug zum Möbeltransport zur Verfügung steht
- der Eintransport und die Montage nicht durch Arbeiten anderer Gewerke behindert wird
- die Flure frei sind von Behinderungen (Kabel auf dem Boden, herabhängende Lampen, Schwellen und Stufen, die die Verwendung von Möbelrollis behindern, etc.)
- die Zimmertüren abschließbar sind, damit es möglich ist, Lieferungen und Leistungen gegen Beschädigung und Verlust zu sichern
- die Räume bezugsfertig hergestellt sind, insbesondere, dass Bodenbelagsarbeiten und Malerarbeiten abgeschlossen sind
- die zu Funktionsprüfung benötigten Medien (Wasser und Strom) anliegen.

Liegt kein Wasser an, erfolgt kein Anschluss von Spülbecken und Armaturen, da die Dichtheit der Anschlüsse anderenfalls nicht geprüft werden kann. Für einen nachträglichen Anschluss entstehen Mehrkosten.

Termine für Anlieferung und Montage sind rechtzeitig verbindlich zu vereinbaren. Werden Termine für Anlieferung und Montage durch den Auftraggeber einseitig im Auftragschreiben, in einem Bauablaufplan, in Bauprotokollen, oder auf andere Weise bekannt gegeben, sind diese für die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG nicht verbindlich, die Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG ist jedoch berechtigt, Ihre Dispositionen insbesondere in der Weise zu treffen, dass Transport- und Montagekapazitäten auch in Form einer verbindlichen Beauftragung von Speditionen und Unterauftragnehmern gebunden werden. Kann die Lieferung und/oder Montage in diesem Falle nicht termingerecht stattfinden, weil die oben genannten Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig bewirkt sind oder der Auftraggeber den Termin verschiebt, so hat der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Dies gilt insbesondere, wenn bereits verbindlich gebuchte Transport – und/oder Montagekapazitäten nicht mehr kostenfrei storniert werden können (zu ersetzen ist in diesem Fall die an Unterauftragnehmer und/oder Speditionen von der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG zu zahlende Vergütung).

Für zusätzliche Bearbeitungskosten im Falle einer Verschiebung von Liefer- und/oder Montageterminen hat der Auftraggeber eine Aufwandspauschale in Höhe von 0,75 % des Brutto- Auftragswertes, mindestens aber 500,00 € pro Terminverschiebung zu erstatten.

Für die vorgenannten Fälle bleibt es dem Auftraggeber unbenommen, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Für Lagerkosten gilt § 5 Abs. 4.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber ist der Sitz der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Thomas Richter Küchen & Objekteinrichtungen GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Besonderen Vertragsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Besondere Vertragsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.